



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

Ergänzungssatzung „Unterneger – Bereich Negertalstraße“ der Kreisstadt Olpe Inkrafttreten der Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe hat am 14.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Über die zur Ergänzungssatzung „Unterneger – Bereich Negertalstraße“ in der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend den aus der Anlage 204/22-1 zur Niederschrift ersichtlichen Beschlussvorschlägen entschieden. Die Beschlussvorschläge sind Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Ergänzungssatzung „Unterneger – Bereich Negertalstraße“ der Kreisstadt Olpe wird in der aus der Anlage 204/22-2 zur Niederschrift ersichtlichen Fassung aufgrund der in der Präambel aufgeführten Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.
3. Die Satzungsbegründung wird in der vorliegenden, aus der Anlage 89/22-3 ersichtlichen Fassung gebilligt und der Satzung beigelegt.

Satzungsgebiet

Das Satzungsgebiet ist aus dem als Anlage zu dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Inkrafttreten der Satzung

Die Ergänzungssatzung „Unterneger – Bereich Negertalstraße“ der Kreisstadt Olpe tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung und die Begründung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einsichtnahme kann beim Bürgermeister der Kreisstadt Olpe, Planungsabteilung, Rathaus, Zimmer 408, Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe/Biggesee, während der Sprechzeiten der Verwaltung erfolgen, und zwar

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.30-12.30 Uhr, 14.00-16.00 Uhr,
Donnerstag	08.30-18.00 Uhr,
Freitag	08.30-12.30 Uhr.

Die Bauleitpläne und Satzungen der Kreisstadt Olpe können auch im Internet unter www.stadtplanung.olpe.de eingesehen werden.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften haben folgenden Inhalt:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Olpe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Satzung und deren Inkrafttreten sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 10.01.2023

Peter Weber
Bürgermeister

**Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung: Abgrenzung der Ergänzungssatzung
„Unterneger - Bereich Negertalstraße“**

